

IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Anträge der Regierung vom 4. September 2007

Abschnitt I:

Art. 26: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Regierung hält an der in der Botschaft zu Art. 26 dargelegten Auffassung fest, wonach für die Tätigkeit als hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied des Kreisgerichtes eine juristische Ausbildung zu verlangen ist. Im Scheidungsverfahren stellen sich komplexe Rechtsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich, dem Güterrecht und der Unterhaltsregelung. Erforderlich sind nicht nur fundierte Kenntnisse des Scheidungsrechts, sondern auch weiterer berührter Rechtsgebiete, namentlich des Sozialversicherungsrechts, des Steuerrechts und des Grundbuchrechts. Im Weiteren stellen sich vermehrt auch Fragen des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts. Im Hinblick darauf ist am Erfordernis der juristischen Fachkompetenz auch für die Familienrichter festzuhalten. Ihre Aufgabe besteht nicht in einer Aufarbeitung zwischenmenschlicher Probleme, sondern im Finden einer rechtmässigen und angemessenen Regelung der künftigen Rechtsbeziehungen der geschiedenen Ehegatten und der Kinder. Neben dem juristischen Sachverstand sind zwar weitere Kompetenzen erforderlich wie Gesprächsführung, Verhandlungsführung und Streitschlichtung. Diese sind indessen Bestandteil des Anforderungsprofils für jede richterliche Tätigkeit. Gesprächspsychologische Besonderheiten, die in einem Scheidungsverfahren zu beachten sein können, können den Familienrichterinnen und -richtern im Rahmen von Weiterbildungen vermittelt werden. Hingegen ist es kaum möglich, einer psychologisch oder sozialtherapeutisch ausgebildeten Person die erforderlichen juristischen Kenntnisse durch Weiterbildung zu vermitteln, da diese mit Blick auf die verschiedenen berührten Rechtsgebiete umfassend sein müssen. Nachdem die Scheidungen seit Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts weit überwiegend einzelrichterlich geregelt werden, können juristische Laien auch nicht mehr wie früher im Rahmen der Instruktionsrichtertätigkeit «on the job» ausgebildet werden. Würden weiterhin auch nicht juristisch ausgebildete Familienrichterinnen und -richter zugelassen, müsste der erforderliche juristische Support von den Gerichtsschreibern geleistet werden. Dies würde

jedoch ein Grundprinzip der Justizreform, wonach die Einzelrichter grundsätzlich ohne Gerichtsschreiber entscheiden, in Frage stellen. Zudem würde der notwendige juristische Support durch Gerichtsschreiber höhere Kosten verursachen.

Im Weiteren ist auf die von der vorberatenden Kommission beantragten zusätzlichen Wahlvoraussetzungen (Abs. 1 Bst. c und d) zu verzichten. Wahlvoraussetzungen sollen keinen Interpretationsspielraum vorsehen.

Art. 28bis:

Streichen.

Begründung:

Für die Wahlvoraussetzungen gemäss Entwurf der Regierung ist ein Amtsenthebungsverfahren entbehrlich, da diese Voraussetzungen nicht wegfallen können. Im Übrigen findet bei einem Fehlverhalten das Disziplinargesetz Anwendung.

Art. 36:

Streichen im Nachtrag.

Begründung:

Bisher hat die Regierung die Amtssitze (Standorte der Gerichtskanzleien) der Kreisgerichte festgelegt. Historische und regionalpolitische Gesichtspunkte spielen dabei eine Rolle, dürfen aber nicht allein ausschlaggebend sein. Vielmehr hat sich die Festlegung des Gerichtsstandortes auch an Zweckmässigkeits- und Kostenüberlegungen zu orientieren. Entscheide, mit welchen Mitteln und in welchen Räumlichkeiten die Staatsaufgaben (auch im Rahmen der Justiz) erfüllt werden, obliegen der Regierung. Es handelt sich dabei um Fragen der Organisation, die nach Art. 71 Abs. 3 der Kantonsverfassung in die Zuständigkeit der Regierung fallen. Es widerspricht diesem Grundsatz, wenn die Gerichtsstandorte im Gesetz festgelegt und damit dieser Entscheid in die Zuständigkeit des Parlaments übergeführt wird. Vom Kanzleistandort zu unterscheiden sind die Tagungsorte, die wie bisher unter Berücksichtigung der Tradition von den Kreisgerichten selber festgelegt werden sollen.

Eventualantrag

für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag der vorberatenden Kommission dem Antrag der Regierung vorzieht, beantragt die Regierung, in Art. 36 als Amtssitz des Kreisgerichtes Wil Flawil zu bestimmen.

Begründung:

Die Regierung hat in der Botschaft (S. 12/13) die Vorteile des Standortes in Flawil dargelegt. Sie hält an jenen Ausführungen fest.

Abschnitt III:

Ziff. 2 Abs. 1:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Folgekorrektur zu Art. 26.